Wien, Donnerstag, den 20. Mai 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 20.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das Gebührenäquivalent oder die Steuer auf das Vermögen der todten Hand.

Von Theodor Eglauer.

III. (Fortsetzung.)

Uebrigens spricht für die Uebereinstimmung der Realsteuer- und Gebührenäquivalents-Vorschriften hinsichtlich der (dauernden) Befreiungen hievon noch ein weiterer, praktischer Umstand. Wie wir Eingangs vorliegender Abhandlung erwähnt haben, wird in Frankreich die „Taxe des biens de main morte" in der Form eines Zuschlages zur ordentlichen Grundsteuer eingehoben. Diese Einrichtung der Steuer auf das Vermögen der todten Hand ist der unseres Gebührenäquivalentes aus mehrfachen Rücksichten vorzuziehen.[12])

In erster Linie verursacht die periodisch wiederkehrende Einbekennung des Werthes der dem Gebührenäquivalente unterliegenden Immobilien der Fatenten einen erheblichen Aufwand an Zeit und Mühe, der noch dadurch vermehrt wird, daß der gehörigen Controle wegen auch dauernd oder zeitlich vom Gebührenäquivalente befreite Objecte in das Vermögensbekenntniß aufgenommen und deren Befreiungstitel am Beginne jedes Decenniums neuerlich wieder nachgewiesen werden müssen. Den in der Einbringung der Fassion säumigen Aequivalentpflichtigen treffen Ordnungsstrafen; auf die Unterlassung der Vermögensfatirung, beziehungsweise der Anzeige des im Laufe eines Decenniums äquivalentpflichtig gewordenen Objectes hin wird im Sinne des § 80 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 die zweifache Gebühr während des ganzen zehnjährigen Zeitraumes, für welchen die Gebührenäquivalentsbemessung erfolgt, eingehoben, woferne der Aequivalentspflichtige nicht früher aus dem Genusse tritt, dessen Einbekennung er unterlassen hat. Die Verheimlichung oder unrichtige Angabe der einzubekennenden Gegenstände wird gemäß § 84, Z. 3 des obcitirten Gebührengesetzes nach den Bestimmungen des Gefällsgesetzes geahndet.[13])

Noch viel mehr Arbeit verursachen natürlich die am Beginne einer Decennalperiode bei den Gebührenbemessungsämtern massenhaft einlangenden Einbekenntnisse über das unbewegliche Vermögen der juristischen Personen und Erwerbsgesellschaften der Finanzverwaltung. Da müssen vorerst — abgesehen von vielen Manipulations- und Rechnungsarbeiten — die Angaben des Bekenntnisses geprüft und mit dem Steuerkataster und anderen Aufzeichnungen verglichen, sowie über die Angemessenheit des fatirten Werthes oftmals weitläufige Erhebungen gepflogen, eventuell hierüber Sachverständige einvernommen werden. Wenn nun der Aequivalentpflichtige und das Gebührenbemessungsamt über den Werth einer Realität nicht handeleins werden, so beginnen dann Decennium für Decennium neuerliche Verhandlungen, Beschwerden, gerichtliche Schätzungen u. dgl., bis es schließlich zur gegenseitigen Uebereinstimmung, in Folge dessen zur Bemessung und quotenweisen Vorschreibung des Gebührenäquivalentes kommt. Da aber auch hiebei Irrthümer und widersprechende Gesetzesauffassungen möglich sind, so ist damit die Reihe der Verhandlungen noch nicht abgeschlossen, sondern folgen neuerliche Beschwerden und Recurse, Gnaden-, Fristgesuche u. s. f.

Endlich geht es bei der so vereinbarten oder decretirten Werthschätzung niemals ohne Unbilligkeiten ab, die darin bestehen, daß der klügere und widerstandsfähige Aequivalentpflichtige gegenüber dem gutwilligen Fatenten des wahren Werthes eines Gebührenäquivalentsobjectes stets im Vortheile bleibt, gar nicht zu reden von der strengeren oder lässigeren Pflichterfüllung seitens der Gebührenbemessungsämter und ihrer Vertrauensmänner.

Alle diese Unzukömmlichkeiten und Arbeiten würden bei Annahme der französischen Methode der Einhebung des Gebührenäquivalentes in der Form eines Realsteuerzuschlages vermieden werden; diese Methode entspricht den drei obersten Principien der Steuerverwaltung, nämlich den Forderungen nach Bestimmtheit, Bequemlichkeit und billigen Erhebungskosten[14]) in viel höherem Maße, als die österreichische Methode der periodischen Einbekennung des äquivalentpflichtigen Vermögens.

Uebrigens ist man ja bei uns schon gegenwärtig gezwungen, sich im Zweifel und als unterste Werthgrenze an die Grund- und Gebäudesteuer zu halten und ist es dem Aequivalentpflichtigen gemäß Finanzministerialerlasses vom 26. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 102, Punkt 12, gestattet, „in Ermanglung von Anhaltspunkten zur genauen Werthbestimmung der unbeweglichen Sachen" sich bereit zu erklären, „den Werth der der Grundsteuer unterliegenden Realitäten mit dem 150fachen,[15]) den Werth der der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäude mit dem

[12]) Aber nicht aus dem von Prof. Schäffle angegebenen Grunde, „weil ein derartiger Jahresrealsteuerzuschlag die Fondszwecke weniger stört," da auch das Gebührenäquivalent, wie es in Oesterreich eingeführt ist, nicht auf einmal, sondern gleich den Realsteuern in Quartalsraten zu entrichten ist.

[13]) Siehe Punkt 22 des Finanzministerialerlasses vom 26. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 102.

[14]) Siehe A. Wagner, Allgemeine Steuerlehre, §§ 365, 516 und 533.

[15]) Dieses Steuermultiplum wurde zufolge Finanzministerialerlasses vom 25. Jänner 1884, Z. 2915, mit Rücksicht auf Art. III des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, auf das 105fache herabgesetzt.

250fachen,[16]) den Werth der der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude mit dem 100fachen[16]) der ordentlichen Steuer, im letzten Falle ohne Abrechnung der Hausclassensteuer anzuerkennen", wonach „auf Grund dieses Werthes die Vorschreibung erfolgen und die Beibringung von Beilagen zur Erweisung bezüglich solcher unbeweglichen Sachen unterbleiben" kann.[17])

Man mache daher die Ausnahme zur Regel und gehe noch einen Schritt weiter, d. h. man setze, wie es in Frankreich gleich anfänglich geschehen ist, den Realsteuerzuschlag fest, welcher als Gebührenäquivalent vom Vermögen der todten Hand eingehoben werden soll. Daß man diese Methode nicht sofort bei der Einführung des Gebührenäquivalentes in Oesterreich befolgte, hatte seinen zwingenden Grund in dem damaligen Mangel an einer einheitlichen Grund- und Gebäudesteuergesetzgebung. Nachdem nun aber sowohl das stabile Grundsteuerkataster in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eingeführt, als die Gebäudesteuer durch das Gesetz vom 9. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 17, in allen diesen Ländern einheitlich geregelt worden ist, sollten wir auf die vorhin geschilderten Vortheile, welche die Veranlagung des Gebührenäquivalentes in der Form eines Zuschlages zum Realsteuerordinarium zu bieten verspricht, nicht länger verzichten.

Fraglich ist blos das Ausmaß für den als Gebührenäquivalent aufzuerlegenden Zuschlag zur ordentlichen Grund- und Gebäudesteuer. Gegen eine diesfällige Unterscheidung zwischen Grund- und Hausbesitz, der doch unter Einem in Erbfall kommt, haben wir uns bereits ausgesprochen. Dagegen müssen wir zwischen den in der T. P. 106 B e des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, sub Nr. 1 und 2 aufgeführten, äquivalentpflichtigen Personen unterscheiden, da erstere sowohl den Gebühren von Vermögensübertragungen unter Lebenden, als jenen von Todeswegen unterliegen, während letztere jenen mortis causa thatsächlich entgehen.

Was nun erstere (die juristischen Personen) anbetrifft, so dürfte man nach österreichischen Verhältnissen[18]) annehmen, daß die im vollständig freien Verkehre stehenden Immobilien durchschnittlich alle 15 Jahre[19]) ihren Eigenthümer wechseln. Unter der weiteren Annahme, daß die Vermögensübertragungsgebühren (unter Lebenden und von Todeswegen) in Oesterreich durchschnittlich 3 Percent[20]) des Werthes der übertragenen Realitäten oder drei Viertel des auf 4 Percent des Werthes veranschlagten Reinertrages derselben ausmachen, so beträgt die für ein Jahr entfallende Quote der gedachten Gebühren 5 Percent des jährlichen Reinertrages. Da ferners die Grundstücke in Oesterreich nach Durchführung des Reclamationsverfahrens $22^7/_{10}$ Percent des nach den Beschlüssen der Centralcommission für die Grundsteuerregelung ermittelten Reinertrages der denselben unterliegenden Grundstücke festgestellt ist,[21]) so würde das Gebührenäquivalent von solchen, den zuerst gedachten Personen gehörigen Grundstücken mit etwas über 22 Percent der hierauf vorgeschriebenen Grundsteuer festzusetzen sein.

Da weiters das Ausmaß der Hauszinssteuer bei uns theils $26^2/_3$, theils 20 oder 15 Percent des reinen Zinsertrages der derselben unterliegenden Gebäude beträgt,[22]) so wäre das Gebührenäquivalent von solchen, den vorgedachten Personen gehörigen Gebäuden mit 11, respective 25 und $33^1/_3$ Percent ihrer Hauszinssteuer, beziehungsweise von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, nicht aber auch vom Gebührenäquivalente zeitlich befreit sind, in demselben Ausmaße, wie die im § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 17, eingeführte 5percentige Steuer von ihrem Reinertrage festzusetzen.

Schwierigkeiten bei der geplanten Regelung des Gebührenäquivalentes als Zuschlag zur Realsteuer würde man blos hinsichtlich jener Gebäude von äquivalentpflichtigen Personen begegnen, welche der Hausclassensteuer unterliegen, indem deren Tarif keine Rücksicht auf den Reinertrag der dieser Steuer unterworfenen Gebäude nimmt, sondern lediglich nach der Anzahl der Wohnbestandtheile derselben abgestuft ist.[23])

Allein es würde selbst vorzuziehen sein, den Reinertrag von solchen Gebäuden, der ohnehin schon gegenwärtig bei manchen derselben erhoben werden muß, periodisch zu erheben, als eine Methode beizubehalten, die so unbillig und unbequem ist, wie die unseres Gebührenäquivalentes.

Was anderseits das Gebührenäquivalent von Actienunternehmungen und anderen Erwerbsgesellschaften der T. P. 106 B e, Z. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, anbelangt, so wäre es ungerecht, wenn man schon einmal die diesbezüglichen Vorschriften reformirt, das bisherige Verhältniß desselben zu jenem von den übrigen äquivalentpflichtigen Personen ($1^1/_2$: 3 Percent) fortzubelassen. Ich halte es für angemessen, hier die thatsächlichen Verhältnisse in Oesterreich, nach welchen die im Tauschverkehre befindlichen Immobilien durchschnittlich alle 18 Jahre ihren Besitzer wechseln und die jedesmaligen Vermögensübertragungsgebühren unter Lebenden durchschnittlich $3^1/_8$ Percent des Werthes der veräußerten Realitäten oder jährlich $3^1/_8$ Percent des auf 4 Percent vom Werthe veranschlagten Reinertrages derselben ausmachen,[24]) zum Grunde zu legen und dem entsprechend das Gebührenäquivalent für die genannten Gesellschaften und die ihnen gleichgehaltenen genossenschaftlichen Vereinigungen mit ungefähr $13^3/_4$ Percent der Grundsteuer, sowie mit $11^3/_4$, $15^5/_8$ und $20^6/_7$ Percent der Hauszinssteuer, respective mit $62^1/_2$ Percent der 5percentigen Steuer vom Reinertrage zinssteuerfreier Häuser auszumitteln.

Vielleicht würde es sogar gelingen, das Gebührenäquivalent von denjenigen, der Grund- und Gebäudesteuer nicht unterliegenden rentirlichen Rechten, welche zu den unbeweglichen Sachen gezählt werden, wie von Jagd- und Fischerei-, Mühl- und Schankrechten &c., in einen Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer von diesen einträglichen Rechten umzugestalten.[25])

Sodann würde sich die periodische Gebührenäquivalentsbemessung nur mehr auf das bewegliche Vermögen der sub Nr. 1 der T. P. 106 B e des Gesetzes vom 13. December 1862 aufgeführten juristischen Personen beschränken, welches ohnehin bereits gegenwärtig abgesondert von deren unbeweglichem Vermögen einbekannt und der Gebührenäquivalentsbemessung unterzogen wird. Unvermeidlich bliebe ebenfalls die periodische Einbekennung des beweglichen Vermögens der gedachten Personen schon aus dem Grunde, weil die Erwerbung einer beweglichen Sache seitens einer solchen Person nicht so publik und der Steuerbehörde bekannt wird, als etwa der Uebergang eines Grundstückes oder überhaupt eines Grundbuchsobjectes in das Eigenthum einer äquivalentpflichtigen Person. Im letzteren Falle bemißt ja dasselbe Steuerorgan, welches das unbewegliche Vermögen der äquivalentpflichtigen Personen evident hält, die Vermögensübertragungsgebühr und merkt bei dieser Gelegenheit die Erwerbung der Realität beim Immobiliarbesitze der betreffenden juristischen Person oder Gesellschaft an, um hievon seinerzeit (d. i. nach Ablauf der zehnjährigen Befreiungsperiode) das Gebührenäquivalent im höheren oder niederen Ausmaße, sei es in dieser oder jener Form, vorzuschreiben und einzuheben. Nicht so beim beweglichen Vermögen, insbesondere hinsichtlich der Geldcapitalien, deren Stand schon wegen des beständig wechselnden Werthes von öffentlichen Obligationen und anderen Börseeffecten nur von Zeit und Zeit allgemein ermittelt werden kann, was eben am Geeignetsten alle zehn Jahre geschieht, wie gegenwärtig.

Doch auch die Bemessung des Gebührenäquivalentes vom beweglichen Vermögen könnte im Interesse beider hieran Betheiligten (des

[16]) Dieses Steuermultiplum wurde zufolge Finanzministerialerlasses vom 1. Februar 1883, Z. 34.010, mit Rücksicht auf § 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 17, auf das 60fache der Hauszinssteuer, respective auf das 100fache der Hausclassensteuer herabgesetzt.

[17]) Siehe auch die weiteren Bestimmungen dieses, sowie des Punktes 11 der obcitirten Finanzministerialverordnung, dann § 50 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850.

[18]) Das französische Gesetz hat, wie Eingangs erwähnt, angenommen, daß die im freien Verkehre stehenden Immobilien in Frankreich durchschnittlich alle 20 Jahre den Eigenthümer wechseln (welche Annahme im bayrischen Gebührengesetze acceptirt wurde) und daß die jedesmaligen Uebertragungsgebühren dem einjährigen Reinertrage gleichkommen.

[19]) Diese Annahme macht keinesfalls Anspruch auf statistische Genauigkeit, wozu mir die nöthigen Daten fehlen würden, sondern wolle beispielsweise acceptirt werden.

[20]) Das Gleiche gilt von dieser Durchschnittsziffer, bei deren Annahme der 25percentige Zuschlag zu den Vermögensübertragungsgebühren in Berücksichtigung gezogen wurde.

[21]) Laut Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 119.

[22]) Siehe § 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 17.

[23]) Beilage B zu dem eben citirten Gesetze. Schlußfolgerungen aus dem im Punkte 12 des Finanzministerialerlasses vom 26. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 102, aufgestellten Multiplum der Hausclassensteuer zu ziehen, schien mir hier doch zu gewagt.

[24]) Und zwar nach den weiter oben reproducirten Angaben des Reichsrathsabgeordneten Dr. Menger.

[25]) Siehe das Hofkanzleidecret vom 22. October 1821 (Politische Gesetzsammlung, 49. Band, Nr. 156).

Aerars und der Aequivalentpflichtigen) vereinfacht werden. Namentlich erscheint es mir als eine sehr überflüssige Maßregel, daß neuere Stiftungen und überhaupt alle diejenigen Objecte, deren Aequivalentspflicht erst in einem späteren Zeitpunkte, als am Beginne der betreffenden Decennalperiode, für welche die Gebührenäquivalentsbemessung erfolgt, eintritt, spätestens binnen acht Tagen nach diesem Zeitpunkte,[26]) außer der allgemeinen Fatirung des Vermögens, speciell nochmals einbekannt[27]) und ihretwegen während des Decenniums Nachtragsbemessungen vorgenommen werden müssen, anstatt daß diese gleich anfangs gleichzeitig mit der Bemessung des Gebührenäquivalentes vom übrigen beweglichen Vermögen vorgenommen würden, was sowohl der Finanzverwaltung die nachträgliche Mühewaltung, die zumeist in keinem entsprechenden Verhältnisse zur bemessenen Nachtragsgebühr steht, als auch dem Aequivalentpflichtigen das neuerliche Einbekenntniß von derlei Objecten — und solche haben z. B. Kirchen oft zahlreiche aufzuweisen — eventuell die nachtheiligen Folgen der Unterlassung oder Verzögerung desselben und andere Verdrießlichkeiten ersparen würde.

Hiebei dürfte es wenig verschlagen, daß gegenwärtig der Tag des Beginnes der Aequivalentspflicht als jener Zeitpunkt gilt, auf welchen die Werthsbestimmung der zeitlich befreiten Objecte zu beziehen ist, da es sich hier meistens nur um geringfügige Vermögenszuwächse handelt und ein solcher Gegenstand innerhalb zehn Jahren seinen Werth nicht derartig erhöhen kann, daß es am Ausmaße des Gebührenäquivalentes ungeachtet der vor dessen Bemessung erfolgenden Abrundung des Werthbetrages[28]) eine Aenderung bewirken würde. Uebrigens wäre dies ein Mangel, der dem Gebührenäquivalente überhaupt anhängt und welcher nicht beseitigt werden kann, ohne daß alljährlich oder noch öfter vorzunehmende Werthsbekenntnisse und Gebührenäquivalentsbemessungen nöthig würden. Dieser Uebelstand hängt übrigens dem Gebührenäquivalente nicht mehr an, als derjenigen Steuer, deren Surrogat sie bilden soll, nämlich den Gebühren von Vermögensübertragungen, welche auch auf Grundlage desjenigen Werthes bemessen werden, den der übertragene Gegenstand am Tage des Geschäftsabschlusses, respective am Todestage des Erblassers besessen hat.

Hiemit unser Thema erschöpfend, kann ich mir nicht versagen, die hübschen Gedanken, welche Prof. Schäffle über das Gebührenäquivalent hinausschweifend entwickelt, an dieser Stelle wiederzugeben und hieran einige Ideen über eine Reform der in Oesterreich unter dem Namen „Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen" (mortis causa) bestehenden Erbschaftssteuer zu knüpfen. In seinem mehrfach genannten Werke[29]) sagte Schäffle nämlich: „Die Erbschafts- und verwandten Gebühren haben bei richtiger Veranlagung den großen Vorzug, die capitalbildenden, außerordentlichen und entschlüpfenden (wie die fundirten) Einkünfte zugleich allgemein und verhältnißmäßig und doch gleichsam pauschalirend, in Abfindungen für längere Perioden, also einfach zu treffen. In der Erbschaftssteuer sammt ihrem die moralischen Personen treffenden „Gebührenäquivalent" ist die Gebührenhauptsteuer, das Generaläquivalent zu erblicken, welches die Ansammlungen aus besonders kräftigen und die sonst überall entschlüpfenden Einkommenstheile in größeren Zwischenräumen heranzieht. Auf eine steuersystematisch richtige, ergiebige und genaue Erbschaftseinsteuerung, namentlich des beweglichen Vermögens (das am meisten entschlüpft), ist daher mit allen Mitteln hinzuarbeiten, und zwar nicht für eine neidische, sondern für eine gerecht ausgleichende Belastung des Reichthums."

Diese Worte gelten auch für uns in Oesterreich.

(Fortsetzung folgt.)

---

[26]) Und zwar bei Vermeidung der weiter oben gedachten Doppelgebühr.

[27]) Siehe Note 37 in Nr. 52 des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift.

[28]) Die Bemessung des Gebührenäquivalentes (sowie aller Percentualgebühren) nach Werthsabstufungen von je 20 fl. ist wohl auch reformbedürftig. Wären nicht Werthsabstufungen von je zehn Gulden viel billiger, einfacher, bequemer und mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung des dekadischen Zahlensystems natürlicher? Es scheint jene Bestimmung des § 7 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, eine schlechte Copie der französischen Werthssprünge von 20 zu 20 Francs zu sein, die aber ungeachtet der Prüfung obcitirter Gebührennovelle im Reichsrathe nicht verbessert wurde.

[29]) Die Grundsätze der Steuerpolitik, S. 494.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Beseitigung eines Theiles einer behufs Vorbeugung der Betretung des Feldgrundes errichteten Dornhecke ist nicht als Besitzstörung durch die Gerichte, sondern als Feldfrevel durch die politische Behörde zu erheben und zu bestrafen.

Der Klage des A. wider die B. auf das Erkenntniß, B. habe ihn durch Herausreißen eines Theiles der von A. behufs Vorbeugung der Betretung des von ihm gepachteten Feldes y errichteten Dornhecke im Besitze der Pachtrechte zu diesem Felde und dieser Dornhecke selbst gestört u. s. w., gab die erste Instanz Folge unter Verwerfung der seitens der B. erhobenen Incompetenzeinwendung, — denn diese Einwendung, welche die That als bloßen Feldfrevel erklärt, ist nicht stichhältig, da die der B. zur Last gelegte Handlung alle Kennzeichen einer Besitzstörung aufweist, indem es sich um das Herausreißen einer vom A. behufs Verhütung des Betretens eines von ihm gepachteten Feldes errichteten Dornhecke, mithin um Vernichtung eines Actes, zu dem der Besitzer als solcher befugt ist, und um Hemmung der Verfügung über die errichtete Hecke handelt. In der Sache selbst ist durch Zeugen dargethan, daß B. thatsächlich mehrere Dornsträuche aus der Hecke am besagten Felde des A. nahe ihrer Wohnung herausgerissen, daß ferner A. im Besitze der Pachtrechte zu diesem Felde sowie im Besitze der Hecke sich befunden habe, weshalb der Klage stattzugeben war.

Ueber die Beschwerde der B. wies jedoch das k. k. Oberlandesgericht die Klage unter Verfällung des A. in den Ersatz der Gerichtskosten ab, — aus folgenden Gründen: Die Einwendung der Unzuständigkeit der Civilgerichte ist ungegründet. Denn das Feldschutzgesetz weist zwar die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel (§ 31 des Gesetzes vom 12. October 1875, Landesgesetzblatt für Böhmen Nr. 76), dann den Ausspruch über den Schadenersatz (§ 40 cit.), welcher letztere übrigens auch nach § 44 ibid. im selbstständigen Civilrechtswege durchsetzbar ist, den Gemeindevorständen zu, es wird jedoch hiedurch keineswegs in die Competenz der Gerichte zur Entscheidung über die abgesonderte Besitz- und Eigenthumsfrage an den Feldern selbst und zu den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche überhaupt und hauptsächlich im ersten Hauptstücke des II. Theiles vorgeschriebenen Verfügungen behufs Besitzschutzes und behufs Wiederherstellung des gestörten Besitzes eingegriffen, welche Verfügungen vielmehr laut der kaiserlichen Verordnung vom 27 October 1849, R. G Bl. Nr. 12, ausschließlich den Gerichten zugewiesen sind. Trotzdem wurde aber die Klage aus rein sachlichen Gründen verworfen. Denn A. hat nicht erwiesen, daß er als Pächter durch die Thathandlung der B. im Besitze seiner Pachtrechte, d. h. in der Ausübung des Nießbrauches der gepachteten Grundstücke gestört worden wäre, nachdem das in der Klage erwähnte Herausreißen der Dornhecke sich nicht als Hemmung des Nießbrauches darstellt, da hiedurch das Feld selbst nicht der Betretung ausgesetzt wurde, zumal aus dem Localaugenscheine hervorleuchtet, daß, obwohl dort die Dornhecke errichtet war, das Feld dennoch hinter derselben begangen wurde. — Belangend jedoch die Störung im Besitze der Dornhecke selbst, so ist durch Zeugen dargethan, daß B. blos an einer Stelle einiges Dorngesträuch herausriß, welche Stelle jedoch A. nicht genau angab, daher dem Klagebegehren, welches auf den Schutz im Besitze der ganzen Hecke lautet, und ungeachtet dieses durch Zeugen sichergestellten Umstandes nicht entsprechend geändert, beziehungsweise restringirt wurde, sondern die Wiederherstellung im Ganzen verlangt, nicht stattgegeben werden konnte. Demzufolge war die Klage a) belangend den angesuchten Schutz im Besitze der Pachtrechte wegen Nichterweisung einer Störung derselben, — hingegen b) belangend den gebetenen Schutz im Besitze der Dornhecke wegen ungenauer Angabe des beschädigten Theiles, somit auch der theilweisen Wiederherstellung abzuweisen.

Ueber Revisionsrecurs des A. bestätigte der k. k. oberste Gerichtshof mit dem Decrete vom 18. Jänner 1884, Z. 13.559, die Entscheidung der II. Instanz betreff der Verfällung des A. in die Kosten beider Instanzen, behob jedoch beide Entscheidungen der letzteren und das ganze Verfahren mit Einschluß des Klagebescheides unter Verweisung des Klägers auf die §§ 23 und 25 der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 28, mit dem Beifügen, daß A. die Kosten des Revisionsrecurses selbst zu tragen habe, — denn unter dem Ausdrucke „Feldgut" im § 1 der citirten Verordnung

werden nicht nur die Grundstücke, sondern auch die Hecken, Zäune, Gesträuche und alle Gegenstände verstanden, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirthschaft im weitesten Sinne des Wortes im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange sie sich auf offenem Felde befinden, und es ist jede Störung oder Beschädigung derselben, insoferne sie nicht unter das Strafgesetz fällt, als Feldfrevel anzusehen und nach dieser Verordnung zu bestrafen. Vorliegend soll die Störung nach der Klagsangabe einzig und allein im Herausreißen und Beseitigen der vom Kläger um sein Pachtfeld herum errichteten Dornhecke bestehen, wodurch er es vor dem Betreten und sohinniger Beschädigung schützen wollte. Diese Beschädigung der Dornhecke stellt sich jedoch als Feldfrevel dar und war daher bei dem Umstande, wo von einer Störung der Pachtrechte mit Grund nicht die Rede sein kann, in die Behandlung der Sache nach der kaiserlichen Verordnung vom 27. October 1849 gar nicht einzugehen, sondern der Kläger an die zuständige politische Behörde zu weisen, und da dies nicht geschah, die Angelegenheit in das richtige Geleise zu leiten. — Die Verfällung des A. in die Gerichtskosten ist in der Abweisung desselben a limine wegen ungehöriger Betretung des Rechtsweges und in dem Umstande begründet, daß er trotz der von der B. erhobenen Incompetenzeinwendung von demselben nicht zurücktrat, daher Kosten verursachte, welche B. zufolge §§ 21—25 der Mainovelle zu tragen nicht schuldig ist.

Gesetze und Verordnungen.

1885. II. Semester.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXX. Stück. Ausgeg. am 4. Juli. — 95. Staatsvertrag vom 14. März 1885 zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reiche, betreffend mehrere Eisenbahnanschlüsse an der österreichisch-preußischen Landesgrenze. — 96. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. Juni 1885, betreffend die Festsetzung der Tara bei Verzollung von Fleischextracten. — 97. Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Juni 1885, betreffend das Ausmaß der Steuerrückvergütung für den zur Bleizuckererzeugung verwendeten Branntwein. — 98. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. Juni 1885, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe im Eisenbahnhofe zu Moldau zur Austrittsbeamtshandlung von Zucker, Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

XXXI. Stück. Ausgeg. am 11. Juli. — 99. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 2. Juli 1885, womit die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47), betreffend die provisorische Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, erlassen werden.

XXXII. Stück. Ausgeg. am 25. Juli. — 100. Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Juli 1885, womit eine Vorschrift über die Uniformirung: a) der Beamten und Beamtenaspiranten, dann b) der Unterbeamten und Unterbeamten-Stellvertreter der Staats- und Privateisenbahnen erlassen wird.

XXXIII. Stück. Ausgeg. am 28. Juli. — 101. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämmtlichen Ministerien vom 8. Juni 1885 über die Aufrechnung der Reisekosten für die von activen Staatsbediensteten auf den Linien der österreichischen Staatsbahnen unternommenen Dienstreisen und dienstlichen Uebersiedlungen. — 102. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 1?. Juli 1885, betreffend die Abänderung des § 2 der Ministerialverordnung vom 25. September 1875 (R. G. Bl. Nr. 129), hinsichtlich der Anbringung des Aichstriches auf den in öffentlichen Schanklocalitäten verwendeten Schankgläsern. — 103. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1885, betreffend die Zulassung einer Centesimalwage zum Abwägen von Drahtseilbahnwaggons zur Aichung und Stempelung. — 104. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15 Juli 1885, betreffend die Errichtung einer Expositur des Zollamtes Montecroce zu Miß-Sagron. — 105. Verordnung des Handelsministeriums vom 20. Juli 1885 wegen Einführung der Postanweisungen im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland.

XXXIV. Stück. Ausgeg. am 1. August. — 106. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1885, mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr 90), betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, erlassen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hofrathe der Finanz-Landesdirection in Zara Richard Doimus Beden als Ritter des österr. kais. Leopold-Ordens den Ritterstand verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär im Ministerrathspräsidium Adolph Schiel taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretär im Ministerium des Innern Dr. Robert v. Hörmann zum Sectionsrathe im Ministerrathspräsidium ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Franz Freiherrn von Werner den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Polizeirathe der Wiener Polizeidirection Karl Mischitz anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Rechnungsräthen im Ministerium für Landesvertheidigung Joseph Hampl und Joseph Ficker das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der statistischen Centralcommission in Wien Mathias Pigerle das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Kanzleiofficial der Forst- und Domänendirection in Salzburg Anton Fridmansky anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Johann Orobkiewicz zum Bezirkshauptmanne und den Ministerialconcipisten im Handelsministerium Dr. Stanislaus Ritter von Dunajewski zum Statthaltereisecretär in Galizien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Vincenz Nordis zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Konrad Fiers zum Ingenieur für den Staatsbaudienst im Küstenlande ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der k. k. Universitätsbibliothek in Graz erledigte Amanuensisstelle dem Phil. Dr. Victor Skodlar verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Forst-Inspectionscommissär Emil Holowkiewicz zum Viceforstmeister der k. k. Forst- und Domänendirection in Lemberg ernannt.

Erledigungen.

Bezirkssecretärsstelle, eventuell Statthalterei-Kanzlistenstelle in Niederösterreich in der zehnten, eventuell elften Rangsclasse, bis 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 107.)

Rechnungsrevidentenstelle in der neunten Rangsclasse bei der böhmischen Statthalterei, eventuell Rechnungsofficialsstelle in der zehnten oder Rechnungsassistentenstelle in der elften Rangsclasse, bis 7. Juni. (Amtsbl. Nr. 107.)

Secretärsstelle beim niederösterr. Landesausschusse in Wien dritter Classe in der achten Rangsclasse, dem Gehalte jährlicher 1600 fl. und 600 fl. Quartiergeld, bis 10. Juni. (Amtsbl. Nr. 108.)

Officialsstelle in der zehnten, eventuell eine Kanzlistenstelle in der elften Rangsclasse im Beamtenstatus der drei k. k. Wiener Krankenanstalten, bis 25. Mai. (Amtsbl. Nr. 109.)

Lottoamts-Assistentenstelle bei einem der k. k. Lottoämter in der elften Rangsclasse, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 109.)

Bauadjunctenstelle im Staatsbaudienste für Niederösterreich in der zehnten Rangsclasse, bis 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 110.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 2 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. — **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.